



27. März 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 3

Art. 11 Abs. 1 AHVG: Herabsetzung

[Urteil vom 29. Mai 2007 i.S. S. \(H 61/06\)](#)

Gegenstand einer Herabsetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG können nur rechtskräftig mittels Verfügung oder gegebenenfalls Urteil festgesetzte Beiträge sein. Nicht vorausgesetzt ist, dass die Beiträge auf definitiver Berechnungsgrundlage beruhen. Entscheidend ist einzig, dass eine **Verpflichtung zur Beitragsbezahlung** besteht. Das trifft auf die von der Ausgleichskasse gestützt auf Art. 24 Abs. 5 AHVV mittels Verfügung rechtskräftig festgesetzten Akontobeiträge offensichtlich zu (Erw. 3). Auf provisorischer Berechnungsgrundlage verfügte Akontobeiträge sind somit einer Herabsetzung zugänglich (Erw. 4).